

Anlage 1 – Mindesteinkommensgrenzen

Anlage zu den Grundsätzen zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung
Landkreis Teltow-Fläming, Stand 01.07.2018, Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

							Einkommensgrenzen für Familien nach der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder:			
							1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
							KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
Region A (Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister				
mit 1 Kind	80	573,98	292,00	832,00	292,00	0,00	1.989,98			
mit 2 Kinder	90	639,60	292,00	832,00	292,00	292,00		2.347,60		
mit 3 Kinder	100	711,23	292,00	832,00	292,00	584,00			2.711,23	
mit 4 Kinder	110	782,86	292,00	832,00	292,00	876,00				3.074,86
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.795,98	1.959,60	2.123,23	2.261,86
Region B (Rangsdorf, Trebbin, Zossen)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag.P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	494,53	292,00	832,00	292,00	0,00	1.910,53			
mit 2 Kinder	90	561,48	292,00	832,00	292,00	292,00		2.269,48		
mit 3 Kinder	100	621,98	292,00	832,00	292,00	584,00			2.621,98	
mit 4 Kinder	110	682,48	292,00	832,00	292,00	876,00				2.974,48
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.716,53	1.881,48	2.033,98	2.161,48
Region C (Jüterbog, Luckenwalde)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag. P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	463,13	292,00	832,00	292,00	0,00	1.879,13			
mit 2 Kinder	90	526,45	292,00	832,00	292,00	292,00		2.234,45		
mit 3 Kinder	100	581,46	292,00	832,00	292,00	584,00			2.581,46	
mit 4 Kinder	110	636,47	292,00	832,00	292,00	876,00				2.928,47
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.685,13	1.846,45	1.993,46	2.115,47
Region D (Am Mellensee, Amt Dahme/Mark, Baruth/Mark, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag. P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	421,76	292,00	832,00	292,00	0,00	1.837,76			
mit 2 Kinder	90	453,27	292,00	832,00	292,00	292,00		2.161,27		
mit 3 Kinder	100	501,52	292,00	832,00	292,00	584,00			2.501,52	
mit 4 Kinder	110	549,77	292,00	832,00	292,00	876,00				2.841,77
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.643,76	1.773,27	1.913,52	2.028,77

Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus den Richtlinien des Landkreises Teltow-Fläming

Legende: * KdU entspricht Bruttokaltmiete incl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.

Fam.zuschl.	= Familienzuschlag
nachfrag.P (Kind)	= nachfragende Person, unterhaltspflichtiges Kind
nicht getr. P.	= nicht getrennt lebender Partner, Ehemann
EBO	= Elternbeitragsordnung

Hinweis: Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

Anlage 2 – Ermittlung des Mindestbeitrages

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG)¹ ist eine Grundlage, die für die Berechnung des Mindestbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen wird. Die regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben für Kinder von 0 Jahren bis zum sechsten Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 6) und für Kinder von 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) wurden im Jahr 2013 fortgeschrieben und dienen als Orientierung. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2018, bezogen auf die Regelbedarfsstufen 5 und 6.

Spaltennummer	1	2	3	4	5	6
Abteilung	Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 1	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2018 zur Spalte 2	Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 4	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2018, zur Spalte 5
	228,08 €		240,00 €	281,64 €		296,00 €
Nahrung, alkoholfreie Getränke	79,95 €	35,05%	84,13 €	113,77 €	40,40%	119,57 €
Bekleidung und Schuhe	36,25 €	15,89%	38,14 €	41,83 €	14,85%	43,96 €
Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung	8,48 €	3,72%	8,92 €	15,18 €	5,39%	15,95 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	12,73 €	5,58%	13,40 €	9,24 €	3,28%	9,71 €
Gesundheit	7,21 €	3,16%	7,59 €	7,07 €	2,51%	7,43 €
Verkehr	25,79 €	11,31%	27,14 €	26,49 €	9,41%	27,84 €
Nachrichtenübermittlung	12,64 €	5,54%	13,30 €	13,60 €	4,83%	14,29 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	32,89 €	14,42%	34,61 €	40,16 €	14,26%	42,21 €
Bildung	0,68 €	0,30%	0,72 €	0,50 €	0,18%	0,53 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,16 €	0,95%	2,27 €	4,77 €	1,69%	5,01 €
Andere Waren und Dienstleistungen	9,30 €	4,08%	9,79 €	9,03 €	3,21%	9,49 €

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung bis 6 Stunden

¹ Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159)

Eine häusliche Ersparnis ist bei der Abteilung Nahrung, alkoholfreie Getränke zu verzeichnen. Im Kostenbeitrag der Eltern ist die Versorgung mit enthalten (Frühstück, Obstpause und Getränke), außer Mittag. Mangels weiterer Untersetzung der Aufschlüsselung der verbrauchsabhängigen Kosten in dieser Abteilung wird für die Berechnung der häuslichen Ersparnis die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV² herangezogen.

Für das Jahr 2018 stehen im Monat 84,13 € für Nahrung und für alkoholfreie Getränke in der Regelbedarfsstufe 6 zur Verfügung. Der Anteil, der sich auf das Frühstück inklusive Getränke bezieht, wird nach der SvEV bemessen. Danach entfallen 21,16 % auf das Frühstück und jeweils 39,42 % für das Mittagessen und das Abendbrot unter Berücksichtigung von 30 Tagen. Für durchschnittlich 21 Betreuungstage im Monat wird eine häusliche Ersparnis für das Frühstück inklusive Getränke in Höhe von **12,46 €** ($84,13 \text{ €} * 21,16 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Betreuungstage}$) errechnet.

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,33 €** ($7,59 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 6 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Eine häusliche Ersparnis bei der Abteilung Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung ist unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung nicht zu verzeichnen. „Lebensnäher erscheint die Annahme, dass lediglich die beschafften Spielwaren in der Zeit des Einrichtungsbesuches ungenutzt in der Wohnung bleiben“ (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10). Auch der Verbrauch von Strom- und Heizkosten kann nach diesem Gerichtsurteil nicht einem einzelnen Kind zugeschrieben werden und somit sind diese Indikatoren nicht bei der häuslichen Ersparnis relevant. Auch in den anderen Abteilungen wird keine häusliche Ersparnis gesehen.

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,46 € für Frühstück und Getränke und 1,33 € für Gesundheit in Höhe von 13,79 €, gerundet 14 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung über 6 Stunden

Wenn Kinder länger als 6 Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, erhalten sie nach dem Mittagsschlaf Vesper als eine Zwischenmahlzeit und weitere Getränke. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 6 und der anteiligen Kosten nach § 2 SvEV stehen für das Abendessen 33,16 € ($84,13 \text{ €} * 39,42\%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrottes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **5,43 €** ($33,16 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Tage}$).

² Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.11.2016 (BGBl I S. 2637)

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,77 €** ($7,59 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 8 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit über 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,46 € für Frühstück und Getränke, 1,77 € für Gesundheit und 5,43 € für Vesper und Getränke am Nachmittag in Höhe von insgesamt 19,66 €, gerundet 20 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Grundschulalter

Für Kinder im Grundschulalter ergibt sich auch eine häusliche Ersparnis bei der Versorgung und bei der Gesundheitspflege. Die Versorgung erstreckt sich auf Getränke und Vesper. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 5 und der anteiligen Kosten nach § 2 SvEV stehen für das Abendessen 47,13 € ($119,57 \text{ €} * 39,42 \%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrottes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **7,71 €** errechnet ($47,13 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Betreuungstage}$).

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **0,87 €** ($7,43 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 4 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden.

Zusammenfassung:

Für Kinder im Grundschulalter wird eine häusliche Ersparnis von 7,71 € für Vesper und Getränke und 0,87 € für Gesundheit in Höhe von insgesamt 8,58 €, gerundet 9 € je Monat veranschlagt.

Anlage 3 – Prüfbogen

Feststellung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung

Amt/Gemeinde/Stadt:

Träger:

Datum:

Lfd Nr.:	Grundsätze	Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
		Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich gestaltet.			
2.	Die Festlegung der Mindesteinkommensgrenze wurde eingehalten.			
3.	Die Höhe des Mindestbeitrages wurde nach der Empfehlung der Grundsätze festgelegt.			
	Die Begründung bei Abweichung wurde durch den Träger nachvollziehbar dargestellt.			
4.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen mit mind. 6 Einkommensstufen gestaffelt.			
	Die Erhöhung des Elternbeitrages je Staffelstufe liegt unter der Einkommenserhöhung je Staffelstufe.			
5.	Die Elternbeiträge sind nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.			
	Das einzusetzende Elterneinkommen beträgt nicht mehr als 60 %.			
6.	Staffelung nach der Betreuungszeit - für Kinder bis zum Schuleintritt - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag		
7.	Die Möglichkeit der Festlegung weiterer Staffelungen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes wurde in Anspruch genommen.			
9.	Es besteht eine Elternbeitragsfreiheit für Kinder ein Jahr vor der Einschulung.			
10.	Der Höchstbeitrag übersteigt nicht die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV liegt vor.			

Wo wird/wurde Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht?